

Der Galgenberg bei Falkenstein

Der Galgenberg war die Stätte des Hochgerichtes, das über Leben und Tod des Angeklagten entschied. Die Gerichte der alten Zeit waren die Land- und Patrimonialgerichte. Dieses umfasst die niedere Zivilgerichtsbarkeit, das Landgericht behandelte Mord, Diebstahl, Brandlegung und Totschlag (= Malfizhändel). Das alte deutsche Recht war ein Gewohnheitsrecht, das aus dem Volke sich entwickelt hatte. Nach dem Jahre 1500 kam das römische Recht zur Geltung und verdrängte allmählich das deutsche. Es erschienen eine Reihe von Hals- und Gerichtsordnungen, Polizei- und Landgerichtsordnungen, die sich alle durch schwere Strafen auszeichnen. Die Gerichte besaßen meist die Herrschaften und der Grundherr war auch der Richter; doch hatte er in der Regel einen Stellvertreter. Das Gericht kostete seinem Herrn viel Geld und es kam gar nicht selten vor, dass die Verbrecher aus Sparsamkeit entlassen wurden. Dass ein Landgericht verpachtet wurde, war ein häufiger Fall. Es herrschte eine große Willkür und die Richter waren bestechlich. Ließ ein Landgericht viele Verbrecher hängen, so galt das als ungeschickt, wie ein Arzt dem viele Kranke sterben. Zur Zeit der Hexenprozesse waren die Landgerichte wahre Goldgruben. Nur wer Geld oder Besitz hatte, wurde gemartert und verbrannt, da ja bei ihm die Prozesskosten gedeckt waren. Der arme Teufel kam gar oft mit 25 Stockstreichen davon.

Die Gerichtsverhandlung war öffentlich am Marktplatz, vor der Kirche oder in einer Gerichtsstube. Der Gerichtsort war mit einem Seil abgesperrt, auf 4 Bänken saßen die Schöffen, die das Urteil finden mussten, auf dem Tisch lagen das Gerichtsschwert und der Stab, mit dem der Vorsitzende Ruhe gebot. Nun durfte niemand mehr husten, räuspern, gähnen oder sprechen. Mit der Einführung des römischen Rechtes kam auch die Folter zur Anwendung, die man im Altertume nur bei Sklaven gebrauchte. In Spanien hatten sich die Folterwerkzeuge bei den geistlichen Ketzergerichten in einer bestimmten Reihenfolge entwickelt, die auch bei uns eingehalten wurde, wenn der Angeklagte leugnete. Zuerst kam der Daumenstock, dann die Streckleiter, die spanischen Stiefel, das spanische Mieder und zum Schluss die Feuerfolter. Auf diese Weise wurde dem Angeklagten ein Geständnis abgepresst. Die Halsgerichtsordnung Karls V. (1519 – 1556) erlaubte einen Verteidiger, der dem Geklagten zur Seite stand. Mit dem Todesurteil war man nicht sparsam. Man hatte eine ganze Reihe von Todesstrafen: Hängen, Köpfen, Zersägen, Vierteilen, Ertränken und Verbrennen. Am häufigsten waren die beiden ersten. Das Hängen war eine Schande, es war eine „Gnade“, wenn einer dafür geköpft oder erschossen wurde. Den geistlichen Zuspruch und ein Henkermahl, das nach dem Wunsche des Verurteilten bereitet wurde, gewährte man nicht immer. Der Landesfürst hatte das Recht, den Verurteilten zu begnadigen. Auch unbescholtene Bürgermädchen konnten sich den Verbrecher kurz vor der Hinrichtung von dem Richter ausbitten und mussten ihn heiraten, wobei sie das Versprechen abgaben, dass sie aus ihm einen rechtschaffenen Mann machen werden.

Die Hinrichtung vollzog der Scharfrichter öffentlich auf dem Galgenberge. Viele Leute aus den umliegenden Dörfern strömten zu Fuß und mit dem Wagen herbei um dieses Schauspiel genau zu sehen. Auch Kinder nahm man mit. Lätete die Glocke der Pfarrkirche zum ersten Male, so beteten alle für eine glückliche Sterbestunde des Verurteilten. Beim zweiten Läuten wurde er aus dem Gefängnis vor das Rathaus geführt, wo der Herr Aktuar ihm das Todesurteil vorlas. Mit lauter Stimme sagte der Verbrecher: „Das Todesurteil ist gerecht, ich unterwerfe mich der wohlverdienten Strafe.“ Der Aktuar nahm den Gerichtsstab, brach ihn in zwei Teile und warf sie ihm vor die Füße. Damit war das Schicksal besiegelt.

Der Zug bewegte sich nun langsam zu der Höhe des Galgenberges. Die Angehörigen des Verurteilten begleiteten ihn noch ein Stück des Weges bis zu dem Bildstock, wo sie zurückblieben und beteten. Ein Geistlicher und der Scharfrichter schritten neben ihm. Auf der Höhe stand schon eine große Menschenmenge im weiten Kreise. Der Scharfrichter zog seinen Mantel aus und stand im roten Gewande da. Er vollstreckte das Urteil und der Tote blieb bis am Abend am Galgen hängen. Wurde er enthauptet, so nahm der Scharfrichter das Haupt und legte es in den Schoß des Verbrechers. Oft trat dann der Geistliche vor, hielt an die Zuschauer eine Ansprache, die gewöhnlich mit den Worten

endete: „Fürchtet Gott und haltet seine Gebote!“ Tief erschüttert ging das Volk still und ruhig nach Hause. Schwere Verbrecher ließ man den Raben zum Fraße, den Kopf stellte man aber beim Pranger oder bei einer Brücke öffentlich zur Schau.

Der Scharfrichter gehörte zu den „unehrlichen Leuten“. Jeder mied ihn, da die bloße Berührung mit ihm auch unehrlich machte. Er wohnte allein außerhalb der Stadt oder des Marktes. Erschien er im Gasthaus, so durfte er sich nicht niedersetzen, sein Trinkgefäß benütze niemand und der Gastwirt nahm sein Geld, nachdem er darauf gespuckt hatte. Seine Kinder waren von der Schule ausgeschlossen und konnten kein Handwerk lernen. In der Kirche stand er allein in einem finsternen Winkel und zum Tisch des Herrn ging er getrennt von allen anderen. Trotzdem war er gut bezahlt und verdiente sich als Kurpfuscher eine bedeutende Geldsumme im Jahr, verstand er doch sehr viel vom Bau des menschlichen Körpers von den Krankheiten und ihrer Heilung; das Henkeramt blieb meist in einer Familie, und die Erfahrungen, die der Vater gesammelt hatte, gingen auf den Sohn über. Zur Nachtzeit kamen viele zum entlegenen Henkerhäuschen und holten sich Rat und Beistand. Den Strick, den er zum Vollstrecken des Todesurteils benützte, verkaufte er um teures Geld, da er nach der Meinung des Volkes Glück bringe. Im Zeitalter der Aufklärung (1772) erhielt er endlich seine Menschenwürde und Ehrlichkeit. Nicht jedes Landgericht hatte einen Scharfrichter, die kleineren liehen sich denselben aus, wenn sie seiner bedurften. Ihre Tagebücher und Aufzeichnungen waren ein beliebter Lesestoff des Volkes.

Der Tote wurde auf der Richtstätte begraben. Nach der Meinung des Volkes wuchsen aus den Tränen des Verurteilten die Alraunwurzeln, die dem Besitzer einen großen Reichtum und geheimnisvolle Zauberkräfte verliehen. Der Galgenberg war ein Ort, der vom Volke gemieden wurde. Man erzählte sich Schauergeschichten von Geistern und Gespenstern, die um Mitternacht hier umgehen und im Sturmwind durch die Bäume und Sträucher rasen, dass sich der Wanderer vor Angst und Schreck versteckt und wartet, bis die Turmuhr in Falkenstein ein Uhr schlägt. Zur Zeit Kaiser Josefs II. (1780 – 1790) stand noch der Galgen. Die Gerichtsstube in Falkenstein dient heute der Gemeinde als Sitzungssaal. Nur Groß-Krut hat noch einen Galgen, der neben der Katzelsdorfer Straße steht.

Kaiser Josef II. schränkte die Tätigkeit der Landgerichte sehr stark ein und 1848 übernahm der Staat das ganze Rechtswesen. 1817 zählte man in Niederösterreich 216 Landgerichte, heute hat jedes Viertel ein Kreisgericht. Die letzte öffentliche Hinrichtung war bei der Spinnerin am Kreuze in Wien 1868. Seitdem wurde jedes Todesurteil im Galgenhofe des Landesgerichts in Wien vollzogen, doch war die Öffentlichkeit ausgeschlossen. 1903 war die letzte Hinrichtung im zivilen Strafverfahren in Wien. Am 3. April 1919 wurde die Todesstrafe in Österreich abgeschafft.

Wer heute die Höhe des Galgenbergs besucht, findet die alte Richtstätte mit Bäumen und Sträuchern bewachsen; niemand denkt mehr an Galgen Scharfrichter und Landgericht, jeder freut sich der Ruhe und der schönen Fernsicht, die man an einem schönen Sommertage von hier genießt. Steigt er hinab nach Falkenstein, so schaut er sich die Gerichtsstube im Gemeindegasthaus an. An der Decke liest er die Worte:

„Jesus Maria, anno 1668. Herr Andreas Singer, der Grafschaft Falkenstein, Landesgerichtsverwalter, Georg Gabler, Marktrichter, Georg Bartel, Bürgermeister.

Zu aller Zeit bedenken soll
Ein jeder sich in allen wohl.“

Veröffentlicht in:

„Mistelbacher Bote“, Jg.43, Nr. 36, 6. 9. 1929, S. 5

„Poysdorfer Zeitung“, Mai 1933, Nr. 21 (?)